

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

Z P O § 616

Bindung des Berufungsgerichts, das über ein Ehescheidungsbegehren nach § 48 EheG zu entscheiden hat, wenn in einem vorangegangenen Ehescheidungsverfahren eine auf § 43 EheG gegründete Klage abgewiesen worden ist.

B G H , Urteil vom 27. Februar 1963 - IV ZR 156/62

O L G München

LG Augsburg

Verkündet am
27. Februar 1963
Oechler, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Heilpraktikers Josef B [REDACTED], M [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Hausfrau Kreszenzia B [REDACTED] geb. L [REDACTED],
La [REDACTED]/Le [REDACTED], A [REDACTED] Be [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Februar 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München mit dem Sitz in Augsburg vom 3. April 1962
wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des
Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückvor-
wiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien sind deutsche Staatsangehörige. Sie haben am 23. Oktober 1936 die Ehe geschlossen. Aus ihrer Ehe sind zwei am ■. ■■■■ 1937 und am ■. ■■■■ 1939 geborene Kinder hervorgegangen. Die Beklagte hat im Januar 1941, als der Kläger zum Heeresdienst eingezogen war, mit einem bei ihr einquartierten Soldaten die Ehe gebrochen. Sie hat ihre Verfehlung dem Kläger eingestanden und dieser hat ihr verziehen. Der Kläger ist nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zur Beklagten zurückgekehrt. In der Folgezeit kam es zu erheblichen Spannungen und Streitigkeiten zwischen den Eheleuten. Der Kläger hat die Beklagte am 3. Januar 1949 endgültig verlassen.

Im Jahre 1948 hat er erstmals die Scheidung seiner Ehe nach § 43 EheG begehrt. Das Landgericht hat die Ehe durch Urteil vom 17. Januar 1949 aus dem Verschulden der Beklagten geschieden, jedoch die überwiegende Schuld des Klägers festgestellt. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 9./10. Mai 1951 das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Im Jahre 1952 hat der Kläger abermals eine Ehescheidungsklage angestrengt. Er hat diese Klage, nachdem ihm das Armenrecht versagt worden war, nicht weiter betrieben.

In dem jetzt anhängigen Verfahren hat der Kläger behauptet, die Ehe der Parteien sei unheilbar zerrüttet. Durch den Ehebruch der Beklagten sei, obwohl er ihr diese Verfehlung verziehen habe, doch eine nicht wieder überbrückbare Kluft zwischen den Eheleuten geschaffen worden. Die Beklagte habe sich nach dem Kriege nicht bemüht, seine Liebe und sein Vertrauen zurückzugewinnen, sondern sie habe sich vielmehr dauernder Eheverfehlungen schuldig gemacht. Es sei wegen der Erziehung der Kinder zu Streitigkeiten gekommen. Die Beklagte habe ihm ohne Grund ehewidrige Beziehungen zu Hausangestellten vorgeworfen, sie sei auch auf seine Patienten unbecgründet eifersüchtig gewesen und habe ihn dadurch beruflich geschädigt, daß sie gegenüber seinen Patienten abträgliche Äußerungen



gemacht habe. Dadurch sei er in seiner Praxis in den Jahren 1948 bis 1950 erheblich geschädigt worden. Ferner sei sie in den Jahren 1950 und 1951, obwohl ihr seine Mittellosigkeit bekannt gewesen sei, wegen ihrer Unterhaltsansprüche mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn vorgegangen. Sie habe ihn zum Offenbarungseid getrieben und sogar eine Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet. Mit Rücksicht auf seine Mittellosigkeit sei das Strafverfahren eingestellt worden.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe der Parteien aus dem Verschulden der Beklagten und hilfsweise ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat das Vorbringen des Klägers bestritten und geltend gemacht, die Vollstreckungsmaßnahmen und auch die Anzeige wegen der Unterhaltspflichtverletzung seien auf Drängen der Fürsorgebehörde zurückzuführen. Sie hätte, da der Kläger weder für sie noch für die Kinder gesorgt habe, laufend Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe selbst und allein verschuldet. Er habe die Ehe gebrochen, niemals Unterhalt gezahlt und sie vor der Trennung bedroht, gewürgt und mißhandelt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Er hat seine Klage im Berufungsrechtzug nur noch auf § 48 EheG gestützt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im Berufungsrechtzug gestellten Antrag weiter. Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das angefochtene Urteil mußte aufgehoben werden, weil das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht in dem nach § 48 EheG gebotenen Umfang selbst geprüft hat. Das Berufungsgericht hat

ausgeführt, § 616 ZPO habe auch dann seine Bedeutung, wenn nach rechtskräftiger Abweisung einer auf § 43 EheG gestützten Klage das neue Scheidungsbegehren allein auf § 48 EheG gegründet werde. § 616 ZPO wolle den Rechtsfrieden auf dem Gebiet der Ehe über die normalen Wirkungen der Rechtskraft hinaus schützen. Er verhindere daher auch für eine auf dreijährige Heimtrennung gegründete Klage eine wiederholte und abweichende Beurteilung des schon in früheren Scheidungsverfahren geltend gemachten oder jedenfalls vortragbaren Verhaltens der Beklagten, sofern nicht neue Tatsachen eingetreten seien, die zumindestens im Verein mit den früheren als schwere Eheverfehlungen zu beachten seien.

Diese Ansicht ist irrig. Nach § 43 EheG kann die Ehe nur geschieden werden, wenn der beklagte Ehegatte durch schwere Eheverfehlungen die Ehe unheilbar zerrüttet hat. Nach § 48 EheG kann sie geschieden werden, wenn die Ehe, gleich aus welchem Grunde, unheilbar zerrüttet ist. Bei einer nur auf § 43 EheG gestützten Klage kommt es daher in der Regel zunächst allein darauf an, ob der beklagte Ehegatte sich einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht hat. Wenn solche Verfehlungen nicht bewiesen sind, kann die Klage abgewiesen werden ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob die Ehe unheilbar zerrüttet und worauf diese Zerrüttung zurückzuführen ist. Falls eine Klage aus diesem Grunde abgewiesen ist und falls dann später auf Scheidung nach § 48 EheG geklagt wird, kann in dem zweiten Scheidungsverfahren nur davon ausgegangen werden, daß der beklagte Ehegatte sich bis zur letzten mündlichen Tatsachenverhandlung in dem ersten Scheidungsstreit keiner schweren Eheverfehlung schuldig gemacht hat. Selbständig und unabhängig von dem früheren Verfahren muß aber geprüft werden, ob die Ehe der Parteien jetzt unheilbar zerrüttet ist und worauf diese Zerrüttung zurückzuführen ist. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein Verhalten des beklagten Ehegatten aus der Zeit vor der letzten mündlichen Verhandlung des ersten Ehescheidungsstreits nicht ursächlich für die Zerrüttung der Ehe gewesen

sein kann. Denn außer schicksalsbedingten Umständen können auch Handlungen der Ehegatten, die an sich keinen Schuldvorwurf begründen oder die noch keine schwere Eheverfehlung darstellen, ursächlich für die Zerrüttung der Ehe gewesen sein. In dieser Hinsicht muß in dem zweiten neuen Ehescheidungsverfahren das gesamte Verhalten des beklagten Ehegatten gewürdigt werden. § 616 ZPO verbietet es nur, ein Verhalten des beklagten Ehegatten aus früherer Zeit entgegen der Würdigung im ersten Ehescheidungsverfahren jetzt als schwere Eheverfehlung zu bewerten.

Das Berufungsgericht geht in seinem Urteil davon aus, daß das Landgericht in dem früheren Ehescheidungsverfahren schon angenommen habe, der Kläger selbst habe die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet. Hiervon durfte das Berufungsgericht nicht ausgehen. Denn das Oberlandesgericht hat das in dem ersten Ehescheidungsverfahren ergangene Urteil des Landgerichts aufgehoben. Die Abweisung der ersten Ehescheidungsklage gründet sich allein auf die in dem Urteil des Oberlandesgerichts getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Das Berufungsgericht entnimmt dem früheren zweitinstanzlichen Urteil, daß schwere Eheverfehlungen der Beklagten aus der Zeit nach dem letzten ehelichen Verkehr im Januar 1948 überhaupt nicht festgestellt worden seien, ferner daß dem Kläger jedenfalls gemäß § 43 Satz 2 EheG angesichts seiner eigenen schweren Eheverfehlungen das Recht fehle, auf etwaige schwere Ehewidrigkeiten der Beklagten das Scheidungsbegehren zu stützen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß in dem damaligen zweitinstanzlichen Urteil die alleinige Schuld des Klägers an der "unzweifelhaften Zerrüttung der Ehe" festgestellt worden sei. In dem jetzigen Verfahren könne daher bei gleicher Tatsachenlage keine gegenteilige Feststellung getroffen werden, wenn nicht neue Verfehlungen der Beklagten vorlägen.

Damit zieht das Berufungsgericht aus dem zweitinstanzlichen Urteil des ersten Ehescheidungsverfahrens Schlüsse, die aus diesem Urteil nicht gezogen werden können. In jenem Verfahren hat das

Oberlandesgericht die Klage nur deswegen abgewiesen, weil schwere Eheverfehlungen der Beklagten nicht bewiesen waren. Eine Feststellung darüber, ob und aus welchem Grunde damals die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet war, brauchte in jenem Verfahren nicht getroffen zu werden. Sie ist auch nicht getroffen worden. Nur als Hilferwägung hat in jenem Verfahren das Berufungsgericht ausgeführt, daß nach § 43 Satz 2 EheG das Scheidungsbegehren auch mit Rücksicht auf die eigenen Verfehlungen des Klägers keinen Erfolg haben könne.

Unter diesen Umständen hätte das Berufungsgericht die Ursachen für die Zerrüttung der Ehe selbständig prüfen müssen. Damit das geschehen kann, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Für die Entscheidung der Frage, ob die Beklagte der von dem Kläger begehrten Scheidung widersprechen kann, kann es darauf ankommen, ob der Kläger, wie er behauptet, den Ehebruch der Beklagten nicht hat verwinden können, obwohl er ihr verziehen hat. Dabei wird allerdings auch zu beachten sein, daß er gleichfalls die eheliche Treue verletzt hat. Für die Entscheidung der Frage, worauf die Zerrüttung der Ehe der Parteien zurückzuführen ist, wird weiter zu prüfen sein, ob die Beklagte bei den Streitigkeiten in der Ehe die Interessen ihrer Ehe genügend im Auge gehabt oder ob sie, wie der Kläger behauptet, die gebotenen Grenzen überschritten und den Kläger in seiner beruflichen Tätigkeit dadurch wesentlich geschädigt hat, daß sie unnötig seinen Ruf vor seinen Patienten in der Öffentlichkeit herabsetzte.

Sofern das Berufungsgericht wiederum zu der Überzeugung gelangt, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung gegeben sind, ist die Frage zu entscheiden, ob sie sich noch an

ihre Ehe gebunden fühlt und ob sie in einer ihr zumutbaren Weise bereit ist, die Ehe fortzusetzen.

Das Berufungsgericht wird zu untersuchen haben, ob die Erklärung der Beklagten, sie halte an ihrer Ehe fest und sei bereit, mit dem Kläger zusammenzuleben, wenn er sich ihr wieder zuwende, der Ausdruck einer echten inneren Bindung an ihre Ehe ist. Dabei sind auch die von der Beklagten an den Kläger gerichteten Briefe zu berücksichtigen. Es wird zu prüfen sein, ob sich aus ihnen ergibt, daß der Kläger der Beklagten gleichfalls erheblich fremd geworden ist.

Raske Johannsen Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf